

Merkblatt zur Vergabe

Vergabe = Abschluss von Kauf-, Dienstleistungs- und Werkverträgen

Die nachfolgenden Hinweise und Informationen sind lediglich allgemein gefasst und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Hinweise und Informationen berücksichtigen keine besonderen Umstände des Einzelfalls und können nicht als endgültige, rechtsverbindliche Grundlage dienen. Eine vergaberechtliche Beratung im Einzelfall durch das LGL als Bewilligungsbehörde ist nicht zulässig. Erforderlichenfalls muss der Zuwendungsempfänger entsprechende externe Rechtsberatung beiziehen.

1 Allgemeine Hinweise

1.1 Bindung an die Vergabevorschriften

Als Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) bzw. für kommunale Körperschaften die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) zu beachten. Gemäß Teil B des Zuwendungsbescheids ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die Vergabevorschriften gemäß Ziffer 3 der ANBest-P bzw. ANBest-K einzuhalten.

Es gilt zu beachten, dass die Nichteinhaltung der Vergabevorschriften oder eine mangelnde bzw. unzureichende Vergabedokumentation zu einer Rückforderung/ Nichtauszahlung von bis zu 100 % der Fördermittel des jeweiligen Auftrags führen kann.

1.2 Grundprinzipien des Vergaberechts

Aufträge werden im **Wettbewerb** und im Wege transparenter Vergabeverfahren vergeben. Dabei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Verfahrensteilnehmer sind gleich zu behandeln und dürfen nicht diskriminiert werden (vgl. § 2 UVgO, § 2 VOB/A, § 97 GWB).

1.3 Dokumentation des Vergabeverfahrens

Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden (vgl. § 6 UVgO, § 20 VOB/A).

Die als Anlage zum Zuwendungsbescheid übersandte Excel-Tabelle „Vergabenachweis“ wird als unverbindliches Muster zum Nachweis der Einhaltung der Vergabevorschriften gemäß Teil B des Zuwendungsbescheids und Ziffer 3 ANBest-P/ANBest-K empfohlen. Die Excel-Tabelle „Vergabenachweis“ erfüllt nicht die Voraussetzungen der Dokumentation gemäß § 6 UVgO bzw. § 20 VOB/A. Bei der Excel-Tabelle „Vergabenachweis“ handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung der Vergabeverfahren, die im Rahmen des bewilligten Projekts durchgeführt wurden. Die Excel-Tabelle „Vergabenachweis“ stellt lediglich eine Hilfstabelle für die zuwendungsrechtliche Prüfung dar und ist im Rahmen der Auszahlungsanträge bzw. der Verwendungsnachweisprüfung bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Vergabedokumentation gemäß § 6 UVgO bzw. § 20 VOB/A ist auf Anforderung der Bewilligungsbehörde mit geeigneten Nachweisen versehen – *zusätzlich zur Excel-Tabelle „Vergabenachweis“* – vorzulegen.

1.4 Wahl des Vergabeverfahrens

Für die Wahl des Vergabeverfahrens ist zunächst abzugrenzen, ob es sich bei dem Vergabegegenstand um eine Liefer- und Dienstleistung oder um eine Bauleistung handelt.

Ferner richtet sich das Vergabeverfahren nach dem geschätzten Auftragswert einer Leistung. Bei der Schätzung des Auftragswerts ist vom voraussichtlichen Gesamtwert der vorgesehenen Leistung ohne Umsatzsteuer auszugehen (vgl. § 3 VgV).

Ob Aufträge national oder europaweit ausgeschrieben werden müssen, richtet sich nach den sogenannten EU-Schwellenwerten. Unterhalb der EU-Schwellenwerte gilt ausschließlich das nationale Vergaberecht.

Wertgrenzen für europaweite Ausschreibungen von öffentlichen Auftraggebern
(§ 106 GWB):

Geltungsbereich	EU-Schwellenwerte (ohne Umsatzsteuer)
Liefer- und Dienstleistungen (auch freiberufliche Dienstleistungen)	214.000 €
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	750.000 €
Bauleistungen	5,350 Mio. €
Sektorenauftraggeber:	
Liefer- und Dienstleistungen, freiberufliche Leistungen	428.000 €
Soziale und andere besondere Dienstleistungen	1 Mio. €
Bauleistungen	5,350 Mio. €
Bau- und Dienstleistungskonzessionen	5,350 Mio. €

2 Hinweise zu nationalen Ausschreibungen

Bei nationalen Ausschreibungen sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften zu beachten:

- bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen: Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)
- bei der Vergabe von Bauleistungen: Teil A Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)

Für kommunale Körperschaften gelten hiervon abweichende Regelungen, siehe Ziffer 3 dieses Merkblatts.

2.1 **Direktauftrag** (§ 14 UVgO, § 3a Abs. 4 VOB/A)

Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € ohne Umsatzsteuer und Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden berücksichtigt, wenn der Anbieter aufgrund einer Marktrecherche / eines Preisvergleichs von drei Anbietern (z. B. Internet-/ Baumarktangebote, Angebote aus Prospekten, Angebote aus Katalogen) ausgewählt wird. Die Marktrecherche / der Preisvergleich ist vor Beauftragung / Kauf durchzuführen und schriftlich oder elektronisch festzuhalten (z. B. Screenshot Internetangebote mit Datumsangabe).

2.2 **Verfahrensarten bei nationalen Ausschreibungen**

- **Öffentlichen Ausschreibung** (vgl. § 9 UVgO, § 3b VOB/A)
Der Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf. Jedes interessierte Unternehmen kann ein Angebot abgeben.
- **Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** (vgl. § 10 UVgO, § 3b VOB/A)
Der Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Nur diejenigen Unternehmen, die vom Auftraggeber nach Prüfung der Teilnahmeanträge dazu aufgefordert wurden, dürfen ein Angebot abgeben.
- **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** (vgl. § 11 UVgO, § 3b VOB/A)
Der Auftraggeber fordert ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots auf. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln.

- **Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** (vgl. § 12 UVgO) bzw. **Freihändige Vergabe** (vgl. § 3b VOB/A)

Bei der Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb (Liefer- und Dienstleistungen) fordert der Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Nur diejenigen Unternehmen, die vom Auftraggeber nach Prüfung der Teilnahmeanträge dazu aufgefordert wurden, dürfen ein Angebot abgeben.

Bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (Liefer- und Dienstleistungen) fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auf. Der Auftraggeber soll zwischen den Unternehmen, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden, wechseln.

Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden mit Ausnahme der vom Auftraggeber in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.

Bei der Freihändigen Vergabe (Bauleistungen) werden Leistungen im vereinfachten Verfahren vergeben. Der Auftraggeber wendet sich in dieser Verfahrensart unmittelbar an ein oder mehrere Unternehmen und verhandelt mit ihnen über die Auftragsbedingungen. Die Freihändige Vergabe ist zwar nur geringen formalen Anforderungen unterworfen, aber kein wettbewerbsfreier Raum. Es muss auch hier grundsätzlich mit mehreren Bietern verhandelt werden. Es soll unter den Unternehmen möglichst gewechselt werden.

2.3 Wahl der Verfahrensart bei Liefer- und Dienstleistungen

2.3.1 Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer

Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können im Wege der **Verhandlungsvergabe** mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden (§ 8 Abs. 4 Nr. 17 Halbsatz 1 UVgO).

Liefer- und Dienstleistungsaufträge können über § 8 Abs. 3 UVgO hinaus bis zu einem geschätzten Auftragswert von 100.000 € ohne Umsatzsteuer im Wege der **Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** vergeben werden.

2.3.2 Liefer- und Dienstleistungsaufträge über 100.000 € ohne Umsatzsteuer

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über einem Auftragsvolumen von 100.000 € ohne Umsatzsteuer stehen dem Auftraggeber die **Öffentliche Ausschreibung** und die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** nach seiner **Wahl** zur Verfügung (§ 8 Abs. 2 UVgO). Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb stehen nur bei Vorliegen besonderer Gründe zur Verfügung.

Gemäß § 8 Abs. 3 UVgO können Aufträge im Wege der **Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** vergeben werden, wenn

- eine Öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat oder
- eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb für den Auftraggeber oder die Bewerber oder Bieter einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichten Vorteil oder dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde.

Gemäß § 8 Abs. 4 UVgO können Aufträge im Wege der **Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb** vergeben werden, wenn eine der Ziffern des § 8 Abs. 4 UVgO einschlägig ist. Von der Einholung von Alternativangeboten darf nur in den Fällen des § 8 Absatz 4 **Nr. 9 bis 14** UVgO abgesehen werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Beschränkung auf einen Bieter zur maximalen Einschränkung des Wettbewerbs führt, so dass die höchsten Anforderungen an diese Ausnahmetatbestände zu stellen sind.

Der Auftraggeber muss das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 UVgO darlegen und beweisen. Da die Verhandlungsvergabe den Wettbewerb am stärksten reduziert, sind die Ausnahmebestimmungen eng auszulegen. Die Begründung für die Wahl der Verhandlungsvergabe ist zu dokumentieren (konkret, umfassend und nachvollziehbar vor der Beschaffung).

Auf Anforderung ist die Begründung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

2.4 Wahl der Verfahrensart bei Bauleistungen

2.4.1 Bauleistungen bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer

Bauleistungen bis zu einem Auftragsvolumen von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können im Wege der **Freihändigen Vergabe** vergeben werden (§ 3a Abs. 3 VOB/A).

2.4.2 Bauleistungen über 100.000 € ohne Umsatzsteuer

Bei Bauleistungen über einem Auftragsvolumen von 100.000 € ohne Umsatzsteuer stehen dem Auftraggeber die **Öffentliche Ausschreibung** und die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** nach seiner **Wahl** zur Verfügung (§ 3a Abs. 1 VOB/A). Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Freihändige Vergabe stehen nur bei Vorliegen besonderer Gründe zur Verfügung.

Gemäß § 3a Abs. 2 VOB/A können Aufträge im Wege der **Beschränkten Ausschreibung ohne** Teilnahmewettbewerb vergeben werden,

- bis zu einem Auftragswert von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung, für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau und alle übrigen Gewerke,
- wenn eine Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
- wenn die Öffentliche Ausschreibung oder eine Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb aus anderen Gründen (z. B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist.

Gemäß § 3a Abs. 3 VOL/A können Aufträge im Wege der **Freihändigen Vergabe** – unabhängig von der o.g. Wertgrenze – vergeben werden, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibungen unzweckmäßig sind, besonders, wenn

- für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,
- die Leistung besonders dringlich ist,
- die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
- nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,
- es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
- sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt.

Der Auftraggeber muss das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3a Abs. 3 VOL/A darlegen und beweisen. Die Begründung für die Wahl der Freihändigen Vergabe ist zu dokumentieren (konkret, umfassend und nachvollziehbar vor der der Beschaffung). Auf Anforderung ist die Begründung der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

2.5 Freiberufliche Leistungen

Aufträge über Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflichen Tätigkeiten angeboten werden, sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben (§ 50 UVgO). Dabei ist so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist.

Freiberufliche Dienstleistungen sind Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.

Freiberufliche Leistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben. Das bedeutet, dass in der Regel auch in diesem Bereich Vergleichsangebote einzuholen sind, dies ist jedoch ohne förmliches Verfahren möglich. Auf die Einholung von Vergleichsangeboten kann nur in Ausnahmefällen verzichtet werden, etwa, wenn sich eine Direktbeauftragung aufgrund von Dringlichkeit oder – je nach Art der Dienstleistung – eines besonderen Vertrauensverhältnisses gerechtfertigt ist. Auch in diesen Fällen müssen aber die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet werden.

Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden berücksichtigt, wenn in der Regel mindestens drei Vergleichsangebote eingeholt werden.

2.6 Hinweise zur Veröffentlichung

Liefer- und Dienstleistungen

Der Auftraggeber teilt seine Absicht, im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung, einer Beschränkten Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb oder einer

Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb einen öffentlichen Auftrag zu vergeben oder eine Rahmenvereinbarung abzuschließen, in einer Auftragsbekanntmachung mit.

Auftragsbekanntmachungen sind auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen. Zusätzlich können Auftragsbekanntmachungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. Auftragsbekanntmachungen auf Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen müssen zentral über die Suchfunktion des Internetportals www.bund.de ermittelt werden können.

Der Auftraggeber informiert nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb oder einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb über jeden so vergebenen Auftrag ab einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer auf seinen Internetseiten oder auf Internetportalen.

Bauleistungen

Öffentliche Ausschreibungen sind bekannt zu machen, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf unentgeltlich nutzbaren und direkt zugänglichen Internetportalen; sie können auch auf www.service.bund.de veröffentlicht werden. Bei Beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb sind die Unternehmen durch Auftragsbekanntmachungen, z. B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf unentgeltlich nutzbaren und direkt zugänglichen Internetportalen, aufzufordern, ihre Teilnahme am Wettbewerb zu beantragen. Die Auftragsbekanntmachung kann auch auf www.service-bund.de veröffentlicht werden.

Nach Zuschlagserteilung hat der Auftraggeber auf geeignete Weise, z. B. auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, wenn bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb der Auftragswert 25.000 € ohne Umsatzsteuer und bei Freihändigen Vergaben der Auftragswert 15.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt.

2.7 Erteilung des Zuschlags

Gemäß § 43 UVgO bzw. § 16d VOB/A wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots erfolgt auf Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden.

Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss dies nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein. Es ist darzulegen, warum unter mehreren Angeboten der Zuschlag für das ausgewählte Angebot erteilt wurde. Die Auswahl ist unter Berücksichtigung der weiteren Zuschlagskriterien, wie z. B. Qualität, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Umwelteigenschaften, Kundendienst und technische Hilfe oder Lieferbedingungen vorzunehmen.

3 Hinweise zu nationalen Ausschreibungen für kommunale Körperschaften

Kommunale Körperschaften haben bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes die Vergabegrundsätze, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat, anzuwenden.

Die Vergabegrundsätze wurden mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. August 2020 (BayMBl. Nr. 472) geändert worden ist, Az. B3-1512-31-19, (Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich) bekannt gegeben.

3.1 Direktauftrag

Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 5.000 € ohne Umsatzsteuer und Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 10.000 € ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit werden berücksichtigt, wenn der Anbieter aufgrund einer Marktrecherche / eines Preisvergleichs von drei Anbietern (z. B. Internet-/ Baumarktangebote, Angebote aus Prospekten, Angebote aus Katalogen) ausgewählt wird. Die Marktrecherche / der Preisvergleich ist vor Beauftragung / Kauf durchzuführen und schriftlich oder elektronisch festzuhalten (z. B. Screenshot Internetangebote mit Datumsangabe).

3.2 Verfahrensarten bei nationalen Ausschreibungen von kommunalen Körperschaften

– **Öffentlichen Ausschreibung**

Der Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich auf, ein Angebot in Textform abzugeben.

– **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb**

Der Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Nach der Eignungsprüfung fordert der Auftraggeber mehrere geeignete Bewerber auf, ein Angebot in Textform abzugeben.

– **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb**

Der Auftraggeber fordert ohne vorherige Durchführung eines Teilnahmewettbewerbs mehrere Unternehmen, grundsätzlich mindestens drei bis zehn Unternehmen, nach Prüfung ihrer Eignung auf, ein Angebot in Textform abzugeben.

– **Verhandlungsvergabe/Freihändige Vergabe**

Bei der Verhandlungsvergabe fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen nach Prüfung ihrer Eignung auf, ein Angebot in Textform abzugeben. Der Verhandlungsvergabe kann ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet werden. (Begrifflich entspricht die Verhandlungsvergabe der in der VOB/A geregelten Freihändigen Vergabe.)

3.3 Wahl der Verfahrensart bei Liefer- und Dienstleistungen bei kommunalen Körperschaften

3.3.1 Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer

Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können ohne weitere Einzelbegründung im Wege der Verhandlungsvergabe vergeben werden.*

3.3.2 Liefer- und Dienstleistungsaufträge über 100.000 € ohne Umsatzsteuer

Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über einem Auftragsvolumen von 100.000 € ohne Umsatzsteuer stehen dem Auftraggeber die **Öffentliche Ausschreibung** und die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** nach seiner **Wahl** zur Verfügung. Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb stehen nur bei Vorliegen besonderer Gründe zur Verfügung.

Gemäß Nr. 1.2.8 Satz 2 der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich können Aufträge im Wege der **Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** ohne weitere Einzelbegründung bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € vergeben werden.*

Gemäß Nr. 1.2.7 der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich kann insbesondere die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen im Sinne von § 130 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) auch im Wege der **Verhandlungsvergabe mit Teilnahmewettbewerb** erfolgen.

3.4 Wahl der Verfahrensart bei Bauleistungen bei kommunalen Körperschaften

3.4.1 Bauaufträge bis 100.000 € ohne Umsatzsteuer

Eine **Verhandlungsvergabe** ist bei der Vergabe von Bauaufträgen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 € ohne Umsatzsteuer ohne weitere Einzelbegründung zulässig.

* Abweichend hiervon gilt für Beschaffungen, die bis zum 31.12.2020 begonnen werden, Folgendes: Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem voraussichtlichen Auftragswert (ohne Umsatzsteuer) unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwertes nach § 106 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 GWB (vgl. obige Wertgrenzenübersicht) dürfen im Wege einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder im Wege einer Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden.

3.4.2 Bauaufträge über 100.000 € ohne Umsatzsteuer

Bei Bauleistungen über einem Auftragsvolumen von 100.000 € ohne Umsatzsteuer stehen dem Auftraggeber die **Öffentliche Ausschreibung** und die **Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb** nach seiner **Wahl** zur Verfügung. Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und die Verhandlungsvergabe stehen nur bei Vorliegen besonderer Gründe zur Verfügung.

Abweichend von § 3a Abs. 2 VOB/A ist gemäß Nr. 1.2.8 Satz 1 der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich bei der Vergabe von Bauaufträgen eine **Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** ohne weitere Einzelbegründung bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer je Gewerk zulässig.

Die **Verhandlungsvergabe** steht nur bei Vergaben nach Nr. 1.2.7 der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (z. B. Vergabe von Baukonzessionen) zur Verfügung.

3.5 Freiberufliche Dienstleistungen

Freiberufliche Dienstleistungen sind Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden.

Freiberufliche Dienstleistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb und unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu vergeben. Ein ausreichender Wettbewerb ist gewährleistet, wenn mindestens drei Bewerber aufgefordert werden, ein Angebot in Textform abzugeben, oder unter den Voraussetzungen der Nrn. 1.11.4 bis 1.11.6 der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich eine vereinfachte Vergabe durchgeführt wird.

Aufträge bis zu einem voraussichtlichen Gesamtwert (einschließlich Nebenkosten) bis 10.000 € ohne Umsatzsteuer können unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit direkt an einen geeigneten Bieter vergeben werden.

Aufträge für freiberufliche Dienstleistungen, die nicht die im vorstehenden Absatz beschriebenen Voraussetzungen erfüllen, können unter Beachtung des Haushaltsgrundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit in einem Verfahren mit nur einem geeigneten Bewerber vergeben werden. Voraussetzung ist, dass ihr voraussichtlicher Auftragswert je Auftragnehmer 50.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreitet.

3.6 Hinweise zur Veröffentlichung

Die Wertgrenzenregelungen nach den Nrn. 1.2.8 (Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb) und 1.2.9 (Verhandlungsvergabe) der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich dürfen ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 50.000 € (ohne Umsatzsteuer) nur nach einer ex-ante-Veröffentlichung (Veröffentlichung vor Auftragserteilung) in Anspruch genommen werden. Die Veröffentlichung müssen auf dem Bayerischen Vergabe- und Bekanntmachungsportal BayVeBe abrufbar sein.

Unabhängig von der Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelungen ist bei folgenden Vergabeverfahren eine ex-post-Veröffentlichung (Veröffentlichung nach erteiltem Auftrag) erforderlich:

- bei Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer);
- bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 15.000 € (ohne Umsatzsteuer), wenn Bauaufträge vergeben werden;
- bei Verhandlungsvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000 € (ohne Umsatzsteuer), wenn Liefer- und Dienstleistungsaufträge vergeben werden.

Die Veröffentlichung erfolgt auf dem Bayerischen Vergabe- und Bekanntmachungsportal BayVeBe.

3.7 Erteilung des Zuschlags

Gemäß Nr. 1.6 der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich wird der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt, das sich nach dem besten Preis-Leistungsverhältnis bestimmt. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden.

Wenn das wirtschaftlichste Angebot nicht das preislich günstigste Angebot ist, muss dies nachvollziehbar begründet und dokumentiert sein. Es ist darzulegen, warum unter mehreren Angeboten der Zuschlag für das ausgewählte Angebot erteilt wurde. Die Auswahl ist unter Berücksichtigung der weiteren Aspekte vorzunehmen.

4 Hinweise zu europaweiten Ausschreibungen

Europaweite Ausschreibungen sind von öffentlichen Auftraggebern durchzuführen, bei denen der geschätzte Gesamtauftragswert mindestens dem im § 106 GWB geregelten Schwellenwert entspricht (siehe Wertgrenzenübersicht Seite 2).

Der Begriff des öffentlichen Auftraggebers ist in § 99 GWB geregelt. Der öffentliche Auftraggeber umfasst neben den klassischen institutionell bestimmten öffentlichen Auftraggebern ggf. weitere Antragsteller des Privatrechts. Das heißt, auch ein Antragsteller des privaten Rechts kann unter bestimmten Umständen ein öffentlicher Auftraggeber im Sinne der Auftragsvergabe sein.

Für die Vergabe von Bauleistungen ist die Vergabeordnung für Bauleistungen, 2. Abschnitt (VOB/A) anzuwenden. Für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen und für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen ist oberhalb des EU-Schwellenwerts die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) anzuwenden.

Verfahrensarten

- **Offenes Verfahren** (vgl. § 15 VgV, § 3b EU VOB/A)
Der öffentliche Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf.

- **Nichtoffenes Verfahren** (vgl. 16 VgV, § 3b EU VOB/A)
Der öffentliche Auftraggeber fordert nach vorheriger öffentlicher Aufforderung zur Teilnahme eine beschränkte Anzahl von Unternehmen (Auswahl nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien; Teilnahmewettbewerb) zur Abgabe von Angeboten auf.
- **Verhandlungsverfahren** (vgl. 17 VgV, § 3b EU VOB/A) bei Vorliegen eines besonderen Grundes gemäß § 14 Abs. 3, 4 und 5 VgV bzw. § 3a EU Abs. 2 und 3 VOB/A
Der öffentliche Auftraggeber wendet sich mit oder ohne Teilnahmewettbewerb an ausgewählte Unternehmen, um mit einem oder mehreren dieser Unternehmen über Angebote zu verhandeln.
- **Wettbewerblicher Dialog** (vgl. 18 VgV, § 3b EU VOB/A) bei Vorliegen eines besonderen Grundes gemäß § 14 Abs. 3 VgV bzw. § 3a EU Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 VOB/A
Der wettbewerbliche Dialog ist ein Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge mit dem Ziel der Ermittlung und Festlegung der Mittel, mit denen die Bedürfnisse des öffentlichen Auftraggebers am besten erfüllt werden können.
- **Innovationspartnerschaft** (vgl. 19 VgV, § 3b EU und § 3a EU Abs. 5 VOB/A)
Die Innovationspartnerschaft ist ein Verfahren zur Entwicklung innovativer, noch nicht auf dem Markt verfügbarer Leistungen und zum anschließenden Erwerb der daraus hervorgehenden Leistungen.

Weiterführende Informationen sowie Hilfestellungen

Weiterführende Informationen sowie Hilfestellungen finden Sie auch unter <http://www.abz-bayern.de/> und <http://www.vergabeinfo.bayern.de/>.

Bei der Erstellung dieses Merkblatts wurde insbesondere der Rechtsstand der folgenden Vorschriften berücksichtigt:

*Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – **VgV**) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur beschleunigten Beschaffung im Bereich der Verteidigung und Sicherheit und zur Optimierung der Vergabestatistik vom 25.3.2020 (BGBl. I S. 674)*

*Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte (Unterschwellenvergabeordnung – **UVgO**) – Ausgabe 2017 (BANz AT 07.02.2017 B1, ber. 08.02.2017 B1)*

*Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (**VOB/A**) Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen – Ausgabe 2019 (BANz AT 19.02.2019 B2, 3)*

*Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Verwaltungsvorschrift zum öffentlichen Auftragswesen (**VVöA**) vom 24. März 2020 (BayMBl. Nr. 155), die durch Bekanntmachung vom 23. Juni 2020 (BayMBl. Nr. 350) geändert worden ist*

*Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration über die **Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich** vom 31. Juli 2018 (AllMBl. S. 547), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 4. August 2020 (BayMBl. Nr. 472) geändert worden ist, Az. B3-1512-31-19*